



Noch einmal: Die Sorge um den rechten Text des Gesetzes

Maximilian Herberger

*Die Rechtsinformatik auf dem
(Rück-)Weg zu Methoden und
Inhalten*

Eine aktuelle Marburger Tagung propagiert die „zweite Geburt der Rechtsinformatik“ – Grund genug, darüber nachzudenken, was sich in der Rechtsinformatik ändern muß, soll diese Disziplin lebendig bleiben. Ein nachhaltiger und begrüßenswerter Trend in dieser Richtung scheint darin zu bestehen, daß das Fach sich von der bloßen Faszination des EDV-Instruments weg wieder hin zu den Methoden und Inhalten orientiert, die – wie in der theoretischen Informatik stets – zunächst nichts mit dem Instrument der Umsetzung zu tun haben. Qualifiziert sich die EDV dann als geeignetes Instrument zur Realisierung des methodisch Wünschenswerten – um so besser (für die EDV). Wenn nicht, muß man nach anderen Transformationsinstrumenten suchen.

Der so beschriebene Prozeß zeigt sich auch beim „elektronischen Gesetzestext“. Die zunehmende Fülle der EDV-Repräsentationen wird mehr und mehr mit der Frage konfrontiert, ob sie denn auf gesicherten methodischen Grundlagen beruhen. Und das ist gut so. Denn der bestmöglich elektronisch greif- und recherchierbare Gesetzestext, der methodisch nicht nach gesicherten Maßstäben erarbeitet wurde, ist eine eher zweifelhafte Errungenschaft.

Das methodische Fundament

„Ordner muß sein.“ (?)

Klarheit sollte in theoretischer Hinsicht unter allen Juristen über die Ausgangslage bestehen. Es gibt nur eine authentische Quelle für Gesetze: Das Bundesgesetzblatt. Trotzdem verschaffen sich Juristen in aller Regel Gewißheit über den geltenden Gesetzestext nicht aus dem Bundesgesetzblatt, sondern aus Sammlungen privater Verlage. Man stimmt hinsichtlich dieses Faktums überein.¹ Jede Fernsehsendung, die einen Richtertisch ins Bild bringt, bestätigt es: Da stehen griffbereit jene handlichen roten Bände, die jeder Jurist aus der Ausbildung kennt, und nicht etwa das Bundesgesetzblatt. Und wenn das Bundesministerium für Wirtschaft in einer Broschüre Justitia ins Bild setzt, dann hält die Dame mitnichten das Bundesgesetzblatt in der Hand, sondern die bekannten roten Bände.² „Hüter des Gesetzes“ ist dann, da hat die Werbung vielleicht gar nicht so unrecht, nicht mehr der verantwortlich den maßgeblichen Text eruiierende Jurist, sondern – der „Schönfelder“: „Egal ob Erstsemester oder Justizminister, den Schönfelder brauchen die Juristen. Täglich. ... Freilich kann ein Ordner allein die vielen Gesetze in Bund und Ländern nicht fassen. Drum gibt's bei uns noch viele andere Hüter des Gesetzes im roten Ordner. Denn Ordner muß sein.“³

„second hand“-Gesetzestexte?

Können Juristen sich mit dem Zustand zufriedengeben, daß sie hinsichtlich des Gesetzestextes, ihrer wichtigsten Orientierungsgrundlage, „aus zweiter Hand“ arbeiten? Empirisch betrachtet ist das wohl möglich – wir sehen es ja allerorten. Aber kann man es auch normativ rechtfertigen? Machen wir die Probe auf's Exempel und betrachten zuerst die Arbeit des Rechtswissenschaftlers.

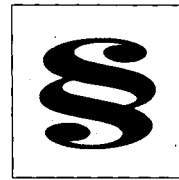
Vertrauensbasierte Wissenschaft?

Bei aller Sorgfalt der privaten Gesetzestext-Kompilatoren, die zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt werden soll, hat man es beim Ergebnis ihrer Arbeit nicht mit einem amtlichen Gesetzestext zu tun. Diese Prämisse ist unbestreitbar. Wenn ein Wissenschaftler solche Texte ungeprüft zugrundelegt, setzt er an die Stelle des Prinzips der kritischen Prüfung das Prinzip des Vertrauens, und das hat noch niemand zur Maxime wissenschaftlichen Handelns gemacht. Der Einwand, die methodisch richtige Arbeitsweise (die mit dem Bundesgesetzblatt nämlich) sei zu umständlich und zu zeitraubend, kann im Gegenzug nicht ins Feld geführt werden, wenn man an den Prinzipien wissenschaftlicher Strenge festhalten will. Denn wo sonst würde ein Wissenschaftler mit dem Einwand gehört werden, die einzig

¹ Vgl. statt aller *Mönkemeyer*, Zurück zu den Ursprüngen – Ein elektronisches Bundesgesetzblatt!?, jur-pc 1993, 2175–2178 (2175). – Der vorliegende Aufsatz ist zugleich auch eine Erwiderung auf *Mönkemeyers* Beitrag.

² Euro-Tip für Verbraucher, hrsg. v. Bundesministerium für Wirtschaft, Bonn 1993, 49 (Tip 11: Recht).

³ So die Werbung des Verlages C.H. Beck im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Nr. 73, 14. 9. 1993, S. 8152.



korrekte Verfahrensweise könne leider nicht Anwendung finden, weil sie zu aufwendig sei? Sieht es beim Richter anders als beim Rechtswissenschaftler aus? Stützt er etwa ein Strafurteil auf den Gesetzestext aus einer privaten Sammlung, so besteht das Risiko, daß ein möglicherweise fehlerhafter Text für die Verurteilung verantwortlich ist. Das kann mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht in Einklang gebracht werden. Und wiederum ist in normativer Hinsicht die Berufung auf bei Beachtung des Prinzips unvertretbaren Arbeitsaufwand verschlossen. Denn könnte man den Satz gelten lassen, daß rechtsstaatliche Rechtsanwendung aus Gründen der Zeitersparnis auf nicht-amtliche (möglicherweise fehlerbehaftete) Texte gestützt werden darf?

Daß schließlich der Anwalt sich dem gleichen Postulat wie der Rechtswissenschaftler und der Richter stellen muß, ergibt sich nicht nur aus seiner Rolle als Organ der Rechtspflege, sondern auch aus den anwaltlichen Sorgfaltspflichten, so wie die Rechtsprechung sie sieht. Oder wäre zu erwarten, daß ein Anwalt im Regreßfall mit der Verteidigung Erfolg haben würde, seine private Gesetzessammlung sei fehlerhaft gewesen?

Es wird noch zu prüfen sein, ob der Einwand, bei aller normativen Eindeutigkeit werde hier letzten Endes doch etwas praktisch Unmögliches gefordert, im Ergebnis zutreffend ist. Sollte dies der Fall sein, so wäre damit (lediglich) bewiesen, daß der Staat den Gesetzestext in der amtlichen Form nicht in einer Weise vorlegt, die ihn für die juristischen Berufe als praktisch brauchbar erscheinen läßt. Daraus nun allerdings abzuleiten, es könne bei diesem Zustand verbleiben, wäre kurzschlüssig. Näher läge das Postulat, diesen Zustand dadurch zu ändern, daß ein les- und benutzbarer amtlicher Gesetzestext vorgelegt wird. Nicht „Schönfelder & Sartorius als Gesetzgeber“⁴ kann also die Devise lauten. Vielmehr ist nach Auswegen aus diesem de facto-Zustand zu suchen, der normativ nicht haltbar ist.

Wie so oft in der Welt des Normativen beginnen die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des als richtig Erkannten. Damit ist nicht der Zeitaufwand gemeint, der bei Beachtung der Prinzipien erforderlich ist. Denn es zeigt sich bei genauerem Hinsehen, daß auch die Methode der geforderten Arbeit nicht auf Antrieb zweifelsfrei zutage liegt. Das Postulat, „aus dem Bundesgesetzblatt zu arbeiten“, bedarf nämlich der Präzisierung, bevor man feststellen kann, welcher Arbeitsaufwand bei seiner Umsetzung anfällt. Dabei ist zu differenzieren zwischen Gesetzen, die aus der Zeit vor der Bereinigung des Bundesrechts durch das Bundesgesetzblatt Teil III stammen und Gesetzen aus der Zeit danach.

Der Grundfall:

Ein Gesetz mit nachfolgenden Änderungen

Methodisch einfach zu behandeln ist der Grundfall: Es existiert (aus der Zeit nach der Bereinigung des Bundesrechts in Bundesgesetzblatt Teil III) ein Gesetz mit nachfolgenden Änderungen. Vom Ausgangstext her kann man sich über die Änderungskette den jeweils geltenden Text einer Vorschrift erarbeiten. Erleichtert wird diese Arbeit in konventioneller Form durch den „Amtlichen Fundstellennachweis“ zum Bundesgesetzblatt, der im Abonnement des Bundesgesetzblattes enthalten ist. Hier findet man zu den einzelnen Gesetzen in übersichtlicher Listenform paragraphenbezogen die nachfolgenden Änderungen mit den Fundstellen im Bundesgesetzblatt. Zu schließen bleibt dann nur noch die Aktualitätslücke zwischen dem Erscheinen des Amtlichen Fundstellennachweises und dem jeweiligen Tagesdatum. Zu diesem Zweck muß man die nachfolgend erschienenen Bundesgesetzblätter durchsehen (was erleichtert wird, wenn sie elektronisch vorliegen).

Der schwierigere Fall:

Die Bekanntmachung von Neufassungen

Immer wieder wird man beim Verfolgen von Änderungsketten auf das Faktum stoßen, das nach einer gewissen Zeit ein Bundesminister von der ihm erteilten gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch macht und den Text eines Gesetzes unter Berücksichtigung aller vorherigen Änderungen konsolidiert neu bekanntmacht. Haben wir hier den benutzerfreundlichen *amtlichen* Lesetext? Es sieht auf den ersten Blick so aus, und auch der „Schönfelder“ scheint von dieser Annahme her konzipiert zu sein, werden doch derartige Neufassungen

Rechtsprechung nach nicht-amtlichen Quellen?

Anwaltpflichten (vgl. hierzu Nilgens, Was der Anwalt von Gesetz und Rechtsprechung wissen muß, jur-pc 93, S. 2276, in dieser Ausgabe)

„Schönfelder & Sartorius als Gesetzgeber“?

Was heißt „aus dem Bundesgesetzblatt arbeiten“?

⁴ So der Titel einer vorzüglichen Glosse von Schwab (JZ 1980, S. 37f.).



im Kopf des jeweiligen Gesetzes als Ausgangspunkt der Textfeststellung ausgewiesen. Bei näherer Betrachtung ergeben sich jedoch erhebliche Zweifel.

Schon die „Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien“ (GGO II) macht eindeutig klar, daß derartige Bekanntmachungen von Neufassungen keine konstitutive Wirkung haben sollen. § 36 Abs. 2 S. 2 GGO II sagt dazu: „Die Neufassung darf ein Gesetz in seinem Inhalt nicht verändern (deklaratorische Neufassung)“.

Einmütig bringt die Kommentarliteratur zu Art. 82 GG das Gleiche wie die GGO II zum Ausdruck. Statt aller sei *Maurer* zitiert: „Die Bekanntmachung der Neufassung (ist) kein konstitutiver gesetzgeberischer Akt, sondern nur eine deklaratorische Klarstellung des Gesetzestextes.“⁵

Schließlich hat auch das Bundesverfassungsgericht nicht den geringsten Zweifel daran gelassen, daß ministeriellen Bekanntmachungen von Neufassungen jegliche konstitutive Wirkung fehlt. Es handele sich lediglich um eine deklaratorische Klarstellung des Gesetzestextes, von der der rechtlich erhebliche Inhalt des Gesetzes nicht berührt werde.⁶ Die Ermächtigung habe nur den Sinn und Zweck, die deklaratorische Feststellung eines authentischen Textes des geänderten Gesetzes zu veranlassen: „Auf: das geltende Recht ist sie ohne Einfluß.“⁷

Damit scheint der Fall klar zu sein: Wer am konstitutiven Text interessiert ist, muß vom Ausgangsgesetz her der Änderungskette entlang arbeiten und dabei die bekanntgemachte Neufassung „überspringen“. Welche praktische Bedeutung hat dann aber die Bekanntmachung der Neufassung?

Eine mögliche Antwort wäre die, daß man an Hand des Textes der Neufassung die eigene Konsolidierungsarbeit überprüfen kann: Die Neufassung ist „Prüf- und Kontrolltext“. Diese Rolle kann man ihr ohne Verletzung übergeordneter Arbeitsteilungsprinzipien zwischen Legislative und Exekutive ohne weiteres zubilligen.

Schneider will jedoch weiter gehen.⁸ Nachdem er die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts referiert hat, entwickelt er die These, die vom Gesetzgeber erteilte Vollmacht zur Bekanntmachung einer Neufassung berechtige den Minister dazu, „eine Fassung des geltenden Gesetzes zu präsentieren, die künftig als maßgeblich zugrunde gelegt wird“. Auf diese Weise enthalte die Ermächtigung eine (sie) „Habilitation“: „Die in Gemäßheit der anderen Voraussetzungen bekanntgemachte Fassung wird vorweg als das zum Zeitpunkt der Bekanntmachung oder dem dabei angegebenen (zuvor vom Gesetzgeber bestimmten) Datum geltende Gesetz anerkannt.“⁹

Gegen eine derartige „Habilitation“ bestehen schwerwiegende Bedenken. Die Annahme *Schneders*, der Minister sei bevollmächtigt, eine „maßgebliche“ Fassung des Gesetzes herzustellen, kann nicht in Einklang gebracht werden mit der lapidaren Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, die diesbezügliche Arbeit des Ministers habe keinen Einfluß auf das geltende Recht. Was keinen Einfluß auf das geltende Recht hat, kann keine maßgebliche Fassung eines Gesetzes zum Ergebnis haben. Es ist angesichts dieser klaren Sachlage vielleicht kein Zufall, daß *Schneider* sein Zitat aus der diesbezüglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor dem Satz „Auf: das geltende Recht ist sie (sc. die deklaratorische Klarstellung des Gesetzestextes) ohne Einfluß“ abbricht. Andernfalls wäre die Unvereinbarkeit seiner These mit der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts allzu augenfällig zutage getreten.

Äußerst problematisch ist auch der Zusatzgedanke, das Parlament unterwerfe sich mit der Bevollmächtigung des Ministers zur Bekanntmachung einer Neufassung gewissermaßen im vorhinein (!) dem Ergebnis der ministeriellen Arbeit („wird vorweg als das ... geltende Gesetz anerkannt“). Kann die Legislative dergestalt „im voraus“ abdanken? Gesetzt den äußersten Fall, daß dem Minister bei aller Sorgfalt ein Fehler bei der Textkonsolidierung unterläuft: Man wird doch wohl nicht annehmen wollen, daß auf diese Weise außerhalb des regulären Gesetzgebungsgangs auf Grund einer vorweg ausgesprochenen „Anerkennung als geltendes Gesetz“ geltendes Recht entstehen kann.

⁵ GG-Bonner Kommentar, Art. 82 Rn. 114. Vgl. auch *Maunz-Dürig-Herzog-Scholz*, GG, Art. 82 Rn. 7; *Schmidt-Bleibtreu-Klein*, GG, 7. Aufl., 1990, Art. 82 Rn. 8; *Jarass-Pieroth*, GG, 2. Aufl., 1992, Art. 82 Rn. 7.

⁶ BVerfGE 14, 250.

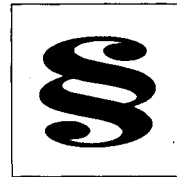
⁷ BVerfGE 18, 391.

⁸ *Schneider*, Gesetzgebung, 2. Aufl., 1991, Rz. 685ff. Darauf beruft sich *Mönkemeyer*, jur-pc 1993, 2177 Fn. 19.

⁹ *Schneider*, Gesetzgebung, 2. Aufl., 1991, Rz. 685.

BVerfG:
Ministerielle Neufassung ohne
Einfluß auf: das geltende Recht

Praktische Bedeutung des Textes
der Neufassung?



Nun verfügt *Schneider*, das darf nicht verschwiegen werden, noch über ein auf den ersten Blick starkes Argument. Was "im vorhinein" ausgeschlossen ist, kann ja vielleicht nachträglich möglich sein. Es ist in der Tat auffällig, daß die nachfolgenden Änderungsgesetze in aller Regel im Wege der Bezugnahme auf die (ministeriell bekanntgemachte) Neufassung abstellen und nicht auf das Ausgangsgesetz. Hat man darin nicht, so fragt *Schneider*, eine Art Genehmigung zu sehen?¹⁰ Man muß trotzdem auch diesbezüglich seine Zweifel haben. Um der ministeriellen Bekanntmachung der Neufassung die konstitutive Wirkung zu verschaffen, die ihr ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fehlt, müßte der Gesetzgeber sie in geltendes Recht transformieren, d. h. er müßte sie zum Gegenstand der Gesetzgebung machen. Das Parlament kennt diese Art von (parlamentarischen) Neufassungen im Unterschied zu den ministeriellen.¹¹ Am Beispiel dieser (parlamentarischen) Neufassungen erkennt man, daß hier der Neufassungstext den Gesetzgebungsweg durchläuft. Bei der nachträglichen Bezugnahme auf (ministerielle) Neufassungen ist dies nicht der Fall. Man wird also die Bezugnahme – dies zeigt gerade der Seitenblick auf "echte" parlamentarische Neufassungen – nicht Gesetzgebungsqualität beilegen können.¹²

Im übrigen käme man, selbst wenn man die nachträgliche Bezugnahme des Parlaments auf ministerielle Neufassungen im Sinne *Schneiders* werten wollte, unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allenfalls bei mindestens einer Gesetzesänderung nach ministeriell bekanntgemachter Neufassung zu der "Approbation" der ministeriellen Neufassung. Vorher würde dieser jeglicher Einfluß auf das geltende Recht fehlen. Das wäre ein schwer zu handhabendes zweigleisiges System, das ausweislich der in privaten Sammlungen den Gesetzen vorangestellten Nachweisketten von niemandem praktiziert wird. Stattdessen werden (wenn überhaupt) die ministeriellen Neufassungen stets als Aufsetztex-te gewählt – und das ist nicht haltbar.

Angesichts einer derartigen Qualifizierung des Maßgeblichkeitsanspruchs von ministeriellen Neufassungen wirft *Mönkemeyer* die Frage auf, warum denn dann die melius BGBl-CD-ROM die Texte derartiger Neufassungen enthält.¹³ Die Antwort ist einfach: Die BGBl-CD-ROM hat sich die elektronische Abbildung des Bundesgesetzblattes vorgenommen. Da dürfen Texte nicht fehlen, die das Bundesgesetzblatt enthält. Es ist aber Sorge dafür getragen, daß der Benutzer der CD-ROM diese Neufassungen aus seiner Suche ausschließen kann, womit dem eben verfochtenen Arbeitsprinzip Genüge getan sein dürfte.

"Parlamentarische" Neufassung

Warum ministeriell bekanntgemachte Neufassungen auf der melius-CD?

Gleichfalls schwierig: Ein Gesetz in Bundesgesetzblatt Teil III

Daß sich die Methodenfrage bei der Ermittlung des Textes von Gesetzen stellt, die Gegenstand der Bereinigung des Bundesrechts in Bundesgesetzblatt Teil III¹⁴ waren, zeigt schon ein Blick auf die "Gesetzesköpfe" im "Schönfelder" einerseits und in der Sammlung "Das deutsche Bundesrecht" bei Nomos andererseits. Nehmen wir das BGB als Beispiel: Im "Schönfelder" wird die Änderungskette seit Inkrafttreten des BGB vorangestellt, Nomos setzt auf dem Text aus Bundesgesetzblatt Teil III auf. Für die elektronische Datenbank des Bundesrechts bei juris sind gleichfalls die Texte aus dem Bundesgesetzblatt Teil III als Aufsetzpunkt gewählt worden.¹⁵ Wer also hat methodisch recht?

Die Texte aus dem Bundesgesetzblatt Teil III kann man nur als Ausgangspunkt wählen, wenn die Bereinigung des Bundesrechts hinsichtlich der Texte eine konstitutive Feststel-

Rechtsbereinigung durch Bundesgesetzblatt Teil III

¹⁰ *Schneider*, Gesetzgebung, 2. Aufl., 1991, Rz. 685.

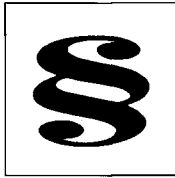
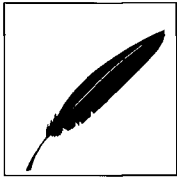
¹¹ So auch *Maurer*: "Wenn auch später die vom zuständigen Minister hergestellte und bekanntgegebene Neufassung – selbst im amtlichen Verkehr – herangezogen und zitiert wird, so bleibt doch im Zweifelsfall oder bei Widerspruch zwischen der gesetzlichen Regelung und der ministeriellen Neufassung die erstere authentisch und maßgeblich" (GG-Bonner Kommentar, Art. 82 Rn. 114).

¹² Man vgl. als aktuelles Beispiel das "Gesetz zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes" vom 11.12.1990 (BGBl. I 1990, 2682).

¹³ jur-pc 1993, S. 2177.

¹⁴ Vgl. zur Rechtsbereinigung durch das Bundesgesetzblatt Teil III *Schneider*, Gesetzgebung, 2. Aufl., 1991, Rn. 691ff.

¹⁵ "Zur Feststellung des Textes des heute geltenden Bundesrechts und seiner Bereinigung werden herangezogen die 3500 Vorschriften der früheren Sammlung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt III und die über 8300 Vorschriften, die seit 1964 im Bundesgesetzblatt I veröffentlicht oder im Bundesanzeiger verkündet wurden" (*Schlagböhmer*, JZ 1990, S. 268).



*Gesetz über die
Sammlung von Bundesrecht*

*Der Status des BGBl. Teil III in
der Literatur.*

Ein offenes Rätsel

lungswirkung hatte, anders ausgedrückt, bezogen auf die Textgestalt ein Gesetzgebungsakt war. Zunächst hat es den Anschein, als müsse man diese Wirkung der Rechtsbereinigung annehmen. Schließlich trägt Teil III den Titel „Bundesgesetzblatt“. Und wenn man die Textinhalte nicht hätte konstitutiv feststellen wollen, wäre dann nicht eine Gesetzes-Liste ausreichend gewesen? Wozu könnte die Aufnahme integraler Gesetzestexte in das Bundesgesetzblatt Teil III anders gedient haben als zur konstitutiven Textfeststellung?

Bei näherer Betrachtung löst sich indessen der „Beweis des ersten Anscheins“ auf. Die einzige Wirkung, die das „Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts“¹⁶ dieser Sammlung beilegt, besteht in der sog. „Ausschlußwirkung“. § 3 Abs. 1 bestimmt: „Die nicht in die Sammlung aufgenommenen Rechtsvorschriften treten an einem durch das Abschlußgesetz zu bestimmenden Tag außer Kraft (Ausschlußwirkung)“. Und § 3 Abs. 4 fügt hinzu: „Durch Aufnahme in die Sammlung werden ungültige Vorschriften nicht gültig.“ Damit ist die Frage entschieden: Hätte man es mit einem konstitutiven Gesetzgebungsakt zu tun, würden (vorher) ungültige Vorschriften natürlich gültig. Anders ausgedrückt: Von einer verbindlichen Textfeststellung kann man nicht ausgehen, wenn noch Gültigkeitszweifel möglich sind. Die gegenteilige Annahme liefe auf einen normenlogischen Widerspruch der Art „Ich weiß nicht, ob der Text gilt, ich weiß aber, wie seine geltende Fassung lautet“ hinaus.

Soweit sich die Literatur zum Status von Bundesgesetzblatt Teil III äußert, kommt sie denn auch zu dem eben dargelegten Ergebnis. *Schneider* formuliert: „Eine positive Geltungswirkung sollte den in die Sammlung aufgenommenen Rechtsvorschriften damit nicht beigelegt werden.“¹⁷ Bereits 1961 hatte *Strauß*, als Staatssekretär mit der Arbeit an der Rechtsbereinigung befaßt, auf eben diesen Punkt hingewiesen: „Daß eine positive Wirkung der Sammlung nicht beabsichtigt ist, zeigt sich auch deutlich in den Fußnoten, in denen auf Zweifel an der Qualität als Bundesrecht oder auf Widersprüche zu höherrangigem Recht hingewiesen wird.“¹⁸ Und schon 1955 hatte *Bradl* aus der Perspektive des gleichfalls mit der Rechtsbereinigungsthematik befaßten Ministerialbeamten sehr präzise das Maß des Möglichen prognostiziert:

„Dagegen sieht die Bereinigungsarbeit bewußt davon ab,

1. Zweifelsfragen zu klären und

2. Vorschriften sachlich einer geänderten Rechtslage anzupassen.

berücksichtigt man ferner, daß

3. trotz aller Sorgfalt Irrtümer und Versehen kaum zu vermeiden sein werden,

so ergibt sich hieraus, daß eine bereinigte Gesetzessammlung, die die vorstehenden drei Kategorien von 'Mängeln' in Kaufnimmt, nicht mit der Garantie absoluter Geltung, d. h. mit positiver Gesetzeskraft ausgestattet werden kann.“¹⁹

Für die Richtigkeit dieser – soweit ersichtlich – einhelligen Meinung gibt es noch einen indirekten systematischen Beweis von Gewicht. Würde man die Aufnahme eines Gesetzestextes in das Bundesgesetzblatt Teil III als konstitutiven Gesetzgebungsakt ansehen, so könnte man der Konsequenz nicht ausweichen, daß dadurch vor-konstitutionelles Recht zu nach-konstitutionellem Recht geworden wäre. Für das (in Teil III enthaltene) BGB hieße das beispielsweise, daß hinsichtlich von § 1300 BGB kein eigenständiges Verwerfungsrecht eines Richters mehr gegeben gewesen wäre, sondern daß die Vorlage zum Bundesverfassungsgericht hätte erfolgen müssen. Das Gegenteil hat indessen das Bundesverfassungsgericht festgestellt.²⁰ Daraus erhellt indirekt, daß die Aufnahme des BGB in das „bereinigende“ Bundesgesetzblatt Teil III der konstitutiven gesetzgeberischen Wirkung ermangelt haben muß, was dann für andere Gesetze in gleicher Weise zu gelten hat.

Ein offenes Rätsel ist nach alledem die Frage, warum man die Online-Datenbank des Bundesrechts bei juris textlich mit dem Bundesgesetzblatt Teil III hat beginnen lassen. Denn – so die Feststellung in dem gleichen Aufsatz, der das Aufsetzen auf Teil III beschreibt –: „Die Aufnahme von Vorschriften in die Sammlung des Bundesgesetzblattes Teil III hatte keine konstitutive oder auch nur deklaratorische Wirkung.“²¹ Daraus erklärt sich, warum

¹⁶ BGBl. 1 1958, 437 = jur-PC aktuell 7/93, iii–iv.

¹⁷ *Schneider*, Gesetzgebung, 2. Aufl., 1991, Rz. 693.

¹⁸ Rechtsbereinigung im Bund und in den Ländern, DöV 1961, 9–12 (9).

¹⁹ Gesetzesbereinigung und Rechtskraft, NJW 1955, 1015–1017 (1017).

²⁰ Beschl. v. 26.1.72 (1 BvL 3/71), BVerfGE 32, 296–305; Beschl. v. 5.2.93 (1 BvR 39/93), FamRZ 1993, 662.

²¹ *Schlagböhmer*, Rechtsinformationssysteme, insbesondere JURIS, JZ 1990, 262–272 (268).



auch die elektronische Datenbank des Bundesrechts bei juris weder konstitutive noch deklaratorische Wirkung haben kann – und so lautet denn auch zutreffend die Information, die der Benutzer dort auf Anfrage erhält. Nur, warum der mit dieser Qualifikation verbundene Vorwurf ins Leere gehen soll²², das will nicht so recht einleuchten. Schließlich hätte man über die weder konstitutiven noch deklaratorischen Texte des Bundesgesetzblattes Teil III hinweg zum Fundament der konstitutiven und konstitutiv ändernden Gesetzestexte zurückgehen können. Stellt sich zum Schluß die Frage, was das Bundesgesetzblatt Teil III für die Feststellung des Gesetzestextes praktisch bedeutet. Zu der beschriebenen „Ausschlußwirkung“ (nicht aufgenommene bundesrechtliche Vorschriften treten außer Kraft) kommt – wie bei den ministeriellen Neufassungen – die Funktion hinzu, sorgfältig erarbeitete Prüfinstanz für selbst erstellte konsolidierte Texte zu sein – nicht mehr und nicht weniger. Danach hätte der Schönfelder in diesem Punkt methodisch recht, nicht aber Nomos und juris.

*Praktische Bedeutung des
BGBI. Teil III*

Die Rolle der elektronischen Gesetzestexte

Welche Rolle kommt nun in der praktischen juristischen Arbeit den verfügbaren elektronischen Gesetzestexten vor dem Hintergrund der soeben verfochtenen Methodenpostulate zu?

Als möglichst getreue Repräsentation der Texte aus dem Bundesgesetzblatt in der dort vorliegenden Gestalt will die melius BGBI-CD-ROM in direkter Weise die eigene Erarbeitung des maßgeblichen Gesetzestextes zeitökonomisch gestatten. Sie soll also das direkte Hilfsmittel für ein Arbeiten mit äußerster methodischer Strenge sein. Dies wird dadurch ermöglicht, daß die einem Gesetz nachfolgenden Änderungen per Hypertext-Verknüpfung erreicht werden können. Es entfallen so das lästige Blättern durch mehrere BGBI.-Bände, die Notwendigkeit, diese auf dem Tisch irgendwie synoptisch zu plazieren und der zeitraubende Vorgang des Exzerpierens.

Mönkemeyer rügt, daß auch hier – wie bei allen anderen Erscheinungsformen des Gesetzestextes außerhalb des gedruckten Bundesgesetzblattes – nur ein bestimmtes Maß an praktischer Gewißheit gegeben sei, mithin kein Grund ersichtlich sei, diesem elektronischen Konzept vor anderen Darstellungsformen den Vorzug zu geben. Auch das Argument der direkten OCR-Umsetzung des Bundesgesetzblattes verfange nicht: „*Unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten macht es durchaus keinen Unterschied, ob man sich auf Menschen, die Texte bearbeiten, oder auf Maschinen, die Texte einlesen, verlassen hat!*“²³

Mönkemeyer's Einwand

Es ist sicherlich richtig, daß man, solange der Gesetzgeber sich nicht seinerseits entschließt, ein amtliches elektronisches Bundesgesetzblatt aufzulegen²⁴, „von außerhalb“ Amtlichkeit im strengen Sinne nicht bieten kann. Es läßt sich aber deutlich abstufen, mit welchem Maß an praktischer Gewißheit man in welcher Arbeitsumgebung zu rechnen hat. Und dabei kommt es neben der Beurteilung der Methode auf eine Beurteilung der Risikofaktoren an, die bei der jeweils gewählten Arbeitsform gegeben sind.

*Praktische Gewißheit – in
unterschiedlichem Maß*

In der Risikoprognose schneidet die OCR-Erfassung des gedruckt vorliegenden Textes besser ab als die intellektuelle Konsolidierung der Gesetzestexte an Hand der Änderungsbefehle. Zwar können natürlich auch Maschinen „Fehler machen“, aber das sind andere Fehler als die, die dem Menschen bei der Umarbeitung von Texten unterlaufen. Eine Parallele aus der Praxis des Korrekturlesens ist geeignet, diese Annahme zu stützen: „Mechanische“ Fehler werden leicht gefunden, gefürchtet sind aber die „intellektuellen“ Fehler, bei denen durch falsches Mitdenken Textumstellungen unterlaufen sind, die ihrerseits einen korrekten und sinnvollen Satz der deutschen Sprache darstellen. Ähnlich leicht wie die „mechanischen“ Schreibfehler sind OCR-Fehler zu erkennen. Sie bieten also, selbst wenn sie hier und da vorkommen sollten, von ganz seltenen Ausnahmekonstellationen abgesehen, kein wirkliches Risiko des Mißverständnisses. Nach alledem halte ich nach wie vor dafür, daß die Direktumsetzung des Bundesgesetzblattes per OCR ein deutlich höheres Maß an praktischer Gewißheit bringt als alle anderen Bearbeitungsformen.²⁵

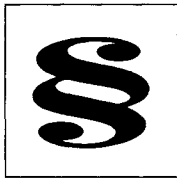
*„Menschliche“ und
„maschinelle“ Fehler*

²² *So Mönkemeyer, jur-pc 1993, S. 2177.*

²³ *jur-pc 1993, 2177.*

²⁴ Die Diskussion dieses Themas war Gegenstand des Editorials von 1987 (IuR 1987, 43f. = jur-pc aktuell 7/93, i, ii), während es in dem Editorial von 1992 (jur-pc 1992, 1811) um die Frage ging, wie man elektronisch das Bestmögliche ohne Unterstützung durch den Gesetzgeber tun kann. Das zweite Editorial war also nicht, wie *Mönkemeyer* dies in seiner Zusammenschau beider Texte darstellt, die Antwort auf die Frage aus dem ersten Editorial (jur-pc 1993, 2176), sondern ein methodisches Plädoyer für die bestmögliche nicht-amtliche Lösung, und dies eben durch elektronische Reproduktion des Bundesgesetzblattes.

²⁵ Wollte man auch das theoretisch gegebene geringe „Restrisiko“ noch ausräumen, so könnte man an eine Hinterlegung der faksimilierten Seiten auf der CD-ROM denken, was bei heutigen Kompressionstechniken immer noch ausreichend große Text- und Faksimile-Mengen auf einer CD-ROM Platz finden ließe.



*Nicht-Dokumentation der
Änderungsbefehle in der
Datenbank des Bundesrechts*

*Nur akademische
Eulenspiegeleien?*

*Die Verantwortung des
Gesetzgebers*

Methodische Ermittlung des Gesetzestextes

Da ein konsolidierter Gesetzestext aber, das wurde nie in Abrede gestellt, besser lesbar ist als ein nicht konsolidierter, ist zusätzlich zu prüfen, ob der in der Datenbank des Bundesrechts bei juris gewählte Weg neben der benutzerfreundlichen Präsentation auch die methodengenaue Überprüfung ermöglicht. *Mönkemeyer* sieht diese Möglichkeit als gegeben an: „Außerdem wird jeder Änderungsbefehl mit der ändernden Ausgangsnorm und der geänderten Bezugsnorm bei den Änderungsvorschriften festgehalten. Im Zweifelsfall kann aufgrund dieser doppelten Angaben überprüft werden, ob der Wortlaut der Texte richtig festgestellt wurde.“²⁶ Von daher kommt er folgerichtig dazu, dem Konzept der Datenbank des Bundesrechts den Vorzug zu geben. Es gibt allerdings bei der von *Mönkemeyer* vorgeschlagenen Überprüfungsstrategie ein Problem. Es ist zwar richtig, daß die Änderungskette zu einer Norm erschlossen ist, die Änderungsbefehle selbst aber werden nicht dokumentiert. Man weiß also nur, wo der Änderungsbefehl im Bundesgesetzblatt steht. Wenn man nachprüfen will, ob der Änderungsbefehl korrekt umgesetzt wurde, muß man zum Bundesgesetzblatt auf Papier greifen, oder – falls man einen derartigen „Mischarbeitsplatz“ scheut – zur melius CD-ROM.

Sind es nur akademische Eulenspiegeleien, wenn man für die Ermittlung des Gesetzestextes die Methodenfrage stellt? Ich meine nach wie vor: Nein. Obwohl ich nicht verhehlen kann, daß beim mündlichen Vortrag der hier schriftlich vorgelegten These oft eine entsprechende Reaktion zu verzeichnen war. Nur: Wo sind die Gründe für den non-chalanten Umgang mit dem Gesetzestext? Verschiedentlich wurde das strenge Methodenpostulat mit der Gegenaufforderung beantwortet, man möge zeigen, daß wirklich unterschiedliche Ergebnisse bei unterschiedlichen Methoden der Feststellung des Gesetzestextes zu erwarten seien. Dieser „Beweislast“ muß man sich indessen aus argumentationstheoretischen Gründen nicht unterwerfen: Wissenschaftstheoretisch genügt der Nachweis eines Methodenfehlers, um eine Änderung der Praxis zu erzwingen. Die Nachweislast dafür, daß die methodisch falsche Praxis unschädlich war, liegt bei dem, der einer falschen Regel gefolgt ist. Denn schließlich: „Was müssen das für Juristen sein, die sich nicht von der 'Sorge um den rechten Text des Gesetzes umtreiben' lassen“?²⁷

Die methodisch richtige Form der Ermittlung des Gesetzestextes hat selbst bei elektronischer Unterstützung ihren Preis. Es will nicht recht einleuchten, warum der Gesetzgeber nicht durch benutzerfreundlichere Formen der Präsentation dem Rechtsunterworfenen und dem Rechtsanwender die Arbeit erleichtern können sollte. Was kann gegen das Postulat ins Feld geführt werden, daß es bei jedem ändernden Gesetzgebungsakt neben dem Änderungsbefehl (oder gar stattdessen?) auch einen amtlichen „Umsetzungstext“ geben sollte, der die Wirkungen der Änderung dokumentiert, einen amtlichen konsolidierten Text mit verbindlichem Charakter also? Eine willkommene Nebenwirkung dieser Technik wäre es im übrigen, daß Abgeordnete in die Lage versetzt würden, mit vertretbarem Zeitaufwand die Wirkungen der von ihnen beschlossenen Gesetzesänderungen nachvollziehen zu können.

Wer so über das Bundesgesetzblatt nachdenkt, wird auf direktem Wege zur „editorischen Technik“ geführt, „die damit unversehens unter demokratischem Aspekt relevant wird“, denn: „Die technische Gestaltung eines Gesetzblattes kann sich demokratiefeindlich im Sinne einer erschwerten Kenntnisnahme auswirken.“²⁸ Lobt man – gerade wegen derartiger Publikationsumstände – die Initiative privater Verlage zur Lesbarmachung des Gesetzestextes, so bestätigt man damit, daß der Gesetzgeber seiner Pflicht, einen zugleich verbindlichen und lesbaren Text vorzulegen, nicht nachkommt. Daß es bei diesem Zustand nicht bleibt, schuldet der Gesetzgeber seiner Selbstachtung. Und auch die Rechtswissenschaft ist gefordert: „Dieser sehr praktische editionstechnische Aspekt, der wie erwähnt Demokratiebezug aufweist, ist von der Wissenschaft bisher leider – zu Unrecht – ... vernachlässigt worden.“²⁹ Genau betrachtet müßte sich auch der Bundestag angesichts gegenwärtiger Gesetzespublikationszustände zu der Formel bekennen, mit der in Preußen die „Königliche Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetz-Sammlung“ eingeleitet wurde: „In Betracht, daß die bisherige Publication allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Übersicht erleichtert ...“³⁰

²⁶ jur-pc 1993, 2178.

²⁷ *Mönkemeyer*, jur-pc 1993, 2177.

²⁸ *Heydt*, Zum Verkündungswesen im demokratischen Rechtsstaat, in: Demokratie und Verwaltung, Berlin 1972, S. 466

²⁹ *Heydt*, a. a. O., S. 467

³⁰ Verordnung vom 27.10.1810, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, S. 1, ,